

**Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ der
Evangelisch-Theologischen Fakultät
der Universität Münster
vom 06. Juni 2024**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 67 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG), in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16.09.2014 (GV. NRW. 2014, S. 547), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. Dezember 2023 (GV. NRW. S. 1872), hat die Universität Münster folgende Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ erlassen:

**§ 1
Verliehener Grad**

Die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Münster verleiht den akademischen Grad „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“.

**§ 2
Promotionsziele und -leistungen**

- (1) Für eine Promotion zur/zum Ph.D. ist die Befähigung zu selbstständiger und wissenschaftlich beachtenswerter Leistung in einem an der Evangelisch-Theologischen Fakultät vertretenen Schwerpunktbereich theologischer und religionsbezogener Forschungen nachzuweisen.
- (2) Schwerpunktbereiche im Sinne dieser Ordnung sind: „Biblische Studien (Biblical Studies)“, „Biblische Archäologie (Biblical Archaeology)“, „Antikes Judentum (Ancient Judaism)“, „Geschichte des Christentums (History of Christianity)“, „Religionsphilosophie (Philosophy of Religion)“, „Christentum der Gegenwart (Contemporary Christianity)“, „Pastoraltheologie (Studies in Ministry)“, „Religionspädagogik (Religious Education)“, Interkulturelle Theologie (Intercultural Theology) und „Religionswissenschaft (Religious Studies)“.
- (3) Der Nachweis gemäß Absatz 1 wird erbracht
 1. durch ein erfolgreich absolviertes strukturiertes Promotionsstudium in dem gewählten Schwerpunktbereich gemäß § 7,
 2. durch eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) über ein Thema aus dem gewählten Schwerpunktbereich und
 3. durch eine öffentliche mündliche Verteidigung (Disputation) der Dissertation.
- (4) Das Promotionsverfahren gliedert sich in eine Qualifikations- und eine Prüfungsphase.
 1. Die Qualifikationsphase dient dem Promotionsstudium und der Erstellung der Dissertation.
 2. Die Prüfungsphase umfasst die Begutachtung und Bewertung der vorgelegten Dissertation, die Disputation und die abschließende Gesamtbewertung.

§ 3

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss der Fakultät entscheidet über alle Fragen im Zusammenhang des Promotionsverfahrens zum Ph.D., sofern diese Ordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Bei Entscheidungen über Annahme und Bewertung der Dissertation sowie über die Gesamtnote sind nur die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses stimmberechtigt.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen zur Qualifikationsphase

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase sind Nachweise über
 1. den Abschluss eines Studiums in einem für die Dissertation wesentlichen Fach an einer deutschen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in einem wenigstens achtsemestrigen Diplom- oder Staatsexamens- oder einem Master-Studiengang im Sinne des § 61 Absatz 2 Satz 2 HG oder in einem gleichwertigen wissenschaftlichen Studiengang, oder
 2. einen gleichwertigen Abschluss einer ausländischen Hochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach, das fachwissenschaftlich anschlussfähig ist an ein an der Fakultät gelehrtens Fachgebiet. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. Er kann dabei das in § 3 Absatz 2 vorgesehene Verfahren anwenden.
 3. einen gleichwertigen Abschluss einer auswärtigen kirchlichen Hochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach, das fachwissenschaftlich anschlussfähig ist an ein an der Fakultät gelehrtens Fachgebiet. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der Promotionsausschuss. Er kann dabei das in § 3 Absatz 2 vorgesehene Verfahren anwenden.
 4. die für den gewählten Schwerpunktbereich erforderlichen Sprach- und besonderen Methodenkenntnisse; diese sind
 - in den Schwerpunktbereichen „Biblische Studien (Biblical Studies) und Antikes Judentum (Ancient Judaism)“: gute Kenntnisse in Altgriechisch und biblischem Hebräisch, gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen weiteren Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Biblische Archäologie“ (Biblical Archaeology) sind fachwissenschaftliche Kenntnisse in der Archäologie, gute Kenntnisse im biblischen Hebräisch sowie in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen weiteren Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Geschichte des Christentums (History of Christianity)“: gute Kenntnisse in Altgriechisch und Lateinisch; gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen weiteren Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Religionsphilosophie (Philosophy of Religion)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Quellsprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Christentum der Gegenwart (Contemporary Christianity)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen

Quellensprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden;

- - in den Schwerpunktbereichen „Pastoraltheologie (Studies in Ministry)“ und „Religionspädagogik (Religious Education)“: einschlägige empirische Methodenkenntnis, diese kann auch während des Promotionsstudiums erworben werden;
 - im Schwerpunktbereich „Interkulturelle Theologie (Intercultural Theology) und Religionswissenschaft (Religious Studies)“: gute Sprachkenntnisse in den für die Bearbeitung des Themas der Dissertation erforderlichen Quellensprachen, diese können auch während des Promotionsstudiums erworben werden.
- (2) Geeignete Absolvent*innen wenigstens dreijähriger Bachelorstudiengänge an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule des In- oder Auslands oder einer äquivalenten ausländischen kirchlichen theologischen Hochschule können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie in einem Eignungsfeststellungsverfahren nachweisen, dass sie in dem gewählten Promotionsfach in ausreichender Weise zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die in einem mindestens zweisemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt. In einem abschließenden Kolloquium prüft der Promotionsausschuss, ob der/die Bewerber*in über die Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit verfügt und ausreichende Fachkenntnisse in dem für die Promotion gewählten Schwerpunktbereich besitzt.
- (3) Die Regelungen nach Abs. 1 finden auch auf Bewerber*innen Anwendung, die den Abschluss einer Fachhochschule in einem für die Dissertation wesentlichen Fach nachweisen.

§ 5

Annahme als Doktorand*in

- (1) Wer die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 besitzt, kann beim Promotionsausschuss die Annahme als Doktorand*in schriftlich beantragen.
- (2) Liegt ein Antrag auf Annahme als Doktorand*in vor, ist beim Dekanat eine Promotionsakte anzulegen.
- (3) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Angaben zum Schwerpunktbereich und zum Thema der Dissertation,
 2. eine schriftliche Betreuungszusage aus den folgenden Personenkreisen: a) Hochschullehrer*innen oder b) Privatdozent*innen der Fakultät und
 3. Nachweise gemäß § 4.
- (4) Bei Nichtvorhandensein einer oder mehrerer Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 kann die Zulassung mit Auflagen erfolgen, wenn Abhilfe in angemessener Frist zu erwarten ist. Spätestens zur Zulassung zur Prüfungsphase müssen die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 vollständig erfüllt sein.
- (5) Die Annahme als Doktorand*in kann versagt werden, wenn
1. eine oder mehrere Voraussetzungen für die Zulassung zur Qualifikationsphase der Promotion fehlen und Abhilfe in angemessener Frist nicht zu erwarten ist oder
 2. das für die Dissertation gewählte Thema offensichtlich ungeeignet ist oder nicht in die

Zuständigkeit der Fakultät fällt oder

3. der/die Bewerber*in bereits mehr als ein erfolgloses Promotionsverfahren zum Ph.D. absolviert hat oder
 4. Gründe vorliegen, die den Entzug eines akademischen Grades rechtfertigen würden oder ein akademischer Grad schon früher dem/der Bewerber*in entzogen wurde.
- (6) Der Promotionsausschuss entscheidet auf Vorschlag der/des Betreuenden und nach Prüfung des Vorliegens der formalen Voraussetzungen durch die/den Vorsitzende*n/ über die Annahme als Doktorand*in. Der Beschluss wird dem/der Antragsteller*inschriftlich mitgeteilt. Im Falle einer an Auflagen geknüpften Annahme sind diese Auflagen zu benennen und eine angemessene Frist zu ihrer Erfüllung einzuräumen. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtshilfebelehrung zu versehen.
- (7) Alle Promovierenden sind nach § 67 Abs. 5 HG verpflichtet, sich für die Dauer der Promotion an der Universität Münster einzuschreiben. Die Promotion beginnt mit Abschluss der Betreuungsvereinbarung und endet mit Ende des Semesters, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wird.

§ 6 Betreuung

- (1) Mit der Annahme als Doktorand*in verpflichtet sich die Fakultät, die/den Promovierende*n bei der Vorbereitung der Promotion zu unterstützen.
- (2) Zwischen Doktorand*in und Betreuer*in wird eine schriftliche Betreuungsvereinbarung abgeschlossen. In dieser Vereinbarung werden mindestens das Dissertationsthema und eine verbindliche Art der Betreuung festgelegt. In das Betreuungsverhältnis wird eine dritte Person als Moderator*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen einbezogen. Die Vereinbarung ist in vierfacher Ausfertigung (für Doktorand*in, Betreuer*in, Moderator*in und die Promotionsakte) auszufertigen und von beiden Seiten zu unterzeichnen.
- (3) Wenn fachlich geboten, kann der Promotionsausschuss eine/n Hochschullehrer*in oder eine/n Privatdozent*in/Privatdozenten zur weiteren Betreuungsperson bestellen.
- (4) Das Betreuungsverhältnis kann mit Einverständnis von Betreuer*in und Doktorand*in nach dem Ausscheiden der Betreuungsperson aus der Fakultät fortgesetzt werden, wenn keine zwingenden Gründe gegen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses sprechen. Ob solche Gründe vorliegen, prüft der Promotionsausschuss. Gegebenenfalls ist das Personaldezernat vor einer Entscheidung zu befragen.
- (5) Doktorand*in und Betreuer*in verpflichten sich mit dem Abschluss der Vereinbarung, im Konfliktfall umgehend nach Lösungen zu suchen. Dabei soll der/die in Abs. 2 genannte Moderator*in einbezogen werden. Sind solche Konfliktlösungen in angemessener Frist nicht zu erreichen, ist der Promotionsausschuss anzurufen. Dieser berät und entscheidet nach Anhörung beider Seiten über Fortsetzung oder Beendigung des Betreuungsverhältnisses und die Bestellung einer neuen Betreuungsperson.
- (6) Nachträgliche Änderungen der Betreuungsvereinbarung sind der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen und aktenkundig zu machen.

§ 7

Umfang und Aufbau des Promotionsstudiums

- (1) Das strukturierte Promotionsstudium bildet einen Teil der Qualifikationsphase der Promotion und dient der Ergänzung und Vertiefung der vorhandenen Kenntnisse und Fähigkeiten im wissenschaftlichen Arbeiten in dem für die Promotion gewählten Schwerpunktbereich.
- (2) Das Promotionsstudium soll in der Regel nicht länger als acht Semester dauern.
- (3) Verpflichtende Inhalte des Promotionsstudiums sind
 1. die aktive Teilnahme an Lehrveranstaltungen aus dem gewählten Schwerpunktbereich, die der Ergänzung und Vertiefung der wissenschaftlichen Qualifikation dienen, hierzu gehören z.B. fachbezogene Sozietäten, Oberseminare, Kolloquien, spezialisierte Übungen und Sprachkurse, sowie Veranstaltungen wissenschaftspropädeutischer Art in der Regel im Umfang von mindestens insgesamt 12 SWS;
 2. die Teilnahme an mindestens zwei auf den gewählten Schwerpunktbereich bezogenen internationalen Kongressen, Tagungen o. ä.; dabei soll der/die Promovend*in zu mindestens einer dieser Veranstaltungen einen selbstständigen Beitrag (Vortrag, Referat) nachweisen;
 3. gegebenenfalls ergänzende Studien gemäß § 5 Absatz 4.

§ 8

Zulassung zur Prüfungsphase

- (1) Der/Die Bewerber*in hat die Zulassung zur Prüfungsphase schriftlich zu beantragen.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen
 1. ein Lebenslauf mit Lichtbild;
 2. der Nachweis eines Promotionsstudiums an der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster; § 5 Absatz 7 gilt entsprechend;
 3. die Nachweise gemäß § 4 und 7, soweit diese noch nicht beim Antrag auf Annahme als Doktorand*in vorgelegt wurden;
 4. die Dissertation gemäß § 9 in gedruckter Form in mindestens sechsfacher Ausfertigung sowie eine identische Fassung in elektronischer Form auf mobilem Datenträger;
 5. eine Erklärung, dass sie/er die Dissertation selbstständig angefertigt, die benutzten Quellen und Hilfsmittel vollständig angegeben und im Einzelnen nachgewiesen hat und dass sie/er die Dissertation weder einer anderen Fakultät vorgelegt noch für eine andere Prüfung benutzt hat;
 6. eine Erklärung, dass sie/er bei keiner anderen Universität oder Hochschule den Antrag auf Promotion zum Ph.D. gestellt hat;
 7. eine Erklärung, dass sie/er nicht wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre/ er seine wissenschaftliche Qualifikation missbraucht hat;
 8. Die Arbeit kann zu Zwecken der Plagiatskontrolle in einer Datenbank gespeichert werden und dort mit anderen Texten zwecks Auffindens von Übereinstimmungen abgeglichen werden. Die/Der Kandidat*in fügt ihrer/seiner Arbeit eine schriftliche Erklärung hinzu, dass ihr/ihm dies bekannt ist.
- (3) Ausnahmen von Absatz 2 Nr. 2 bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates mit zwei Dritteln seiner Mitglieder.

§ 9 Dissertation

- (1) Die Dissertation aus einem der Schwerpunktbereiche gemäß § 2 Absatz 2 besteht in der Regel aus einer noch nicht veröffentlichten selbstständigen wissenschaftlichen Abhandlung. In fachlich und methodisch gerechtfertigten Fällen ist auch eine kumulative Dissertation in Form von wenigstens sechs separaten, doch inhaltlich zusammenhängenden wissenschaftlichen Aufsätzen, die für die Publikation in wissenschaftlichen Zeitschriften mit *peer review*-System geeignet sind, möglich.
- (2) Der Umfang der Dissertation soll ca. 80000-120000 Wörter (einschließlich Fußnoten; ohne Literaturverzeichnis und Materialanhänge) umfassen.
- (3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen. Wird die Arbeit in englischer Sprache vorgelegt, ist ihr eine Zusammenfassung in deutscher Sprache im Umfang von höchstens 10000 Wörtern beizufügen.
- (4) Im Falle einer kumulativen Dissertation müssen mindestens zwei Abhandlungen unter der Erstautorenschaft, inklusive geteilter Erstautorenschaft, der/des Promovierenden von wissenschaftlichen Zeitschriften mit *peer review*-System bereits publiziert oder zur Veröffentlichung angenommen worden sein. Hierbei darf der Zeitraum zwischen dem Datum der Veröffentlichung der jüngsten und dem Datum der Veröffentlichung der ältesten der eingereichten Publikationen sechs Jahre nicht überschreiten; die Veröffentlichung der ältesten Publikation darf zum Zeitpunkt des Einreichens der Dissertation höchstens acht Jahre zurückliegen. Sind die zur kumulativen Dissertation eingereichten Aufsätze von zwei oder mehr Autor*innen verfasst worden, so muss der Eigenanteil der/des Promovierenden kenntlich gemacht werden. Den eingereichten Aufsätzen muss eine übergreifende Einführung mit Erläuterungen der Zusammenhänge zwischen den Einzelbeiträgen und eine allgemeine Zusammenfassung der Ergebnisse im Umfang von mindestens 9000 Wörtern beigegeben sein; darüber hinaus kann der/die Betreuer*ineinen allgemeinen Material- und Methodenteil verlangen.
- (5) Ausnahmen von den unter Absatz 2 bis 4 genannten Bedingungen für die kumulative Dissertation kann der Promotionsausschuss im Einzelfall auf begründeten schriftlichen Antrag der/des Promovierenden gewähren.
- (6) Für die Begutachtung der Dissertation werden vom Promotionsausschuss zwei Gutachter*innen bestimmt. Erstgutachter*in ist in der Regel der/die Betreuer*in. Ist der/die weitere Betreuer*in nach § 6 Absatz 3 Zweitgutachter*in, wird ein drittes Gutachten eingeholt. Ein Gutachten muss von einem/einer Hochschullehrer*in oder einer/einem Privatdozierenden der Fakultät erstellt werden.
- (7) In begründeten Fällen kann durch den Promotionsausschuss ein/e weitere/r Gutachter*in von Universitäten oder als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschulen des In- oder Auslands bestimmt werden.
- (8) Im Falle der kumulativen Dissertation darf kein/e Mitautor*in der eingereichten Aufsätze zum/zur Gutachter*in bestellt werden.
- (9) Die Gutachter*innen begutachten die Dissertation unabhängig voneinander und legen schriftliche Gutachten vor. Die Gutachten schlagen vor

1. die Dissertation anzunehmen oder

2. die Dissertation abzulehnen oder
 3. die Dissertation zur Umarbeitung zurückzugeben.
- (10) Wird die Annahme der Dissertation empfohlen, so ist zugleich ein Prädikat vorzuschlagen. Folgende Bewertungen sind zulässig:
- „summa cum laude“ = eine hervorragende Leistung (1);
 „magna cum laude“ = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt (2);
 „cum laude“ = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt (3);
 „rite“ = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt (4).
- (11) Die Gutachten sind dem Promotionsausschuss spätestens sechs Monate nach Einreichen der Dissertation zuzuleiten.
- (12) Weichen die Gutachten gemäß Absatz 6, 7, 9 und 10 in der Empfehlung über Annahme, Ablehnung oder Rückgabe zur Umarbeitung der Dissertation voneinander ab oder weichen die Notenvorschläge zwischen den Gutachten um zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, gibt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten in Auftrag.
- (13) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses ist Einsicht in die Dissertation und die Gutachten zu gewähren. Hierfür ist eine Frist von mindestens drei und höchstens zwölf Wochen nach Eingang der Gutachten vorzusehen.
- (14) Die Hochschullehrer*innen der Fakultät haben das Recht, weitere Gutachten zu erstellen. Diese müssen dem Promotionsausschuss spätestens eine Woche vor dem Termin vorliegen, zu dem der Ausschuss über Annahme und Bewertung der Dissertation berät und entscheidet.
- (15) Die promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses entscheiden aufgrund der vorliegenden Gutachten gemäß Absatz 6, 7, 9, 10, 12 und 14 über Annahme, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung sowie, im Falle der Annahme, über die Bewertung der Dissertation.
- (16) Die Entscheidung über Annahme, Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sowie gegebenenfalls die Bewertung wird der/die Doktorand*in unverzüglich nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt. Rückgabe oder Ablehnung der Dissertation sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (17) Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, ist eine angemessene Frist hierfür einzuräumen. Die/der Vorsitzende macht aufgrund der Beratungen und Beschlüsse im Promotionsausschuss der/dem Promovierenden schriftlich die gemachten Auflagen namhaft. Bei Wiedervorlage der Dissertation gibt sie/er ein schriftliches Gutachten ab, auf dessen Grundlage der Promotionsausschuss endgültig über Annahme oder Ablehnung der Dissertation entscheidet.
- (18) Im Falle der Ablehnung der Dissertation ist ein erneuter Antrag auf Zulassung zur Prüfungsphase nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres möglich. Hierbei muss eine neue oder wesentlich verbesserte Dissertation vorgelegt und durch mindestens zwei Gutachten beurteilt werden. Wird auch diese Dissertation im Promotionsausschuss abgelehnt, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden.

- (1) Für die Durchführung und Bewertung der mündlichen Prüfung bestellt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission. Ihr gehören an
1. die/der Vorsitzende des Promotionsausschusses,
 2. die weiteren Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 3. gegebenenfalls darüber hinaus Gutachter*innen der Dissertation.
- (2) Hochschullehrer*innen im Ruhestand können ebenfalls zu Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt werden. Über Anträge zur Zulassung entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 11 Öffentliche Verteidigung (Disputation)

- (1) Ist die Dissertation angenommen, so wird der/die Doktorand*in zur öffentlichen Verteidigung (Disputation) eingeladen.
- (2) In der Disputation soll der/die Doktorand*in nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die wissenschaftlichen Ergebnisse ihrer/seiner Dissertation auf der Grundlage schriftlich vorgelegter Thesen zu erläutern und gegen Einwände zu verteidigen.
- (3) Die Disputation findet in öffentlicher Sitzung der Prüfungskommission gemäß § 10 statt. Die Disputation soll spätestens drei Monate nach der Annahme der Dissertation stattfinden. Zu ihr ist fristgerecht öffentlich einzuladen.
- (4) Die Disputation besteht
1. aus einem ca. zwanzigminütigen Vortrag, in dem der/die Doktorand*in auf der Grundlage von ihr/ihm schriftlich vorgelegter Thesen die wissenschaftlichen Ergebnisse der Dissertation darstellt und in den gewählten Schwerpunktbereich insgesamt einordnet, sowie
 2. aus einer sich daran anschließenden Diskussion über die Dissertation, die Thesen und den gehaltenen Vortrag.
- (5) Die Gesamtdauer der Disputation soll 120 Minuten einschließlich des Vortrags gemäß Absatz 4 Nr. 1 nicht überschreiten.
- (6) Die Diskussionsleitung hat die/der Vorsitzende der Prüfungskommission. Alle promovierten Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die Hochschullehrer*innen im Ruhestand und die Privatdozent*innen der Fakultät sind berechtigt, sich an der Diskussion zu beteiligen.
- (7) Über die Disputation wird eine Niederschrift angefertigt und von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (8) Im Anschluss an die Disputation entscheiden die Mitglieder der Prüfungskommission auf Vorschlag der/des Vorsitzenden über das Bestehen der Disputation und die Bewertung der in der Disputation gezeigten Leistung; dabei sind die in § 8 Absatz 7 genannten Notenwerte anzuwenden. Der/Die Doktorand*in erfährt unmittelbar im Anschluss an die Beschlussfassung das Ergebnis.
- (9) Wird die Disputation nicht bestanden, kann der/die Doktorand*in die Disputation höchstens einmal

nach frühestens sechs, spätestens nach 18 Monaten wiederholen.

- (10) Bleibt der/die die Doktorand*in der öffentlichen Verteidigung unentschuldig fern, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die/der Promovierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder die Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/r pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Sofern die Universität eine Promovierende gemäß den Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes nicht im Rahmen ihrer Ausbildung tätig werden lassen darf, ist die Durchführung von Prüfungen unzulässig.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Abs. 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Promovierenden kann der Promotionsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Promotionsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Promovierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Promovierende innerhalb von vier Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

§ 13 Nachteilsausgleich

- (1) Macht ein/e Promovierende*r glaubhaft, dass sie/er wegen einer Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Promotionsausschuss auf Antrag der/des Promovierenden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Chancengleichheit bedarfsgerechte Abweichungen hinsichtlich deren Form und Dauer sowie der Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Abs. 1 ist auf Wunsch der/des Promovierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Der Nachteilsausgleich gemäß Abs. 1 wird einzelfallbezogen gewährt; zur Glaubhaftmachung einer Behinderung oder chronischen Erkrankung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.
- (4) Soweit eine Promovierende auf Grund der mutterschutzrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, gelten die Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 14

Gesamtnote

- (1) Ist die Disputation bestanden, so stellt der Promotionsausschuss die Gesamtnote der Promotion fest.
- (2) Die Gesamtnote bildet das gewichtete arithmetische Mittel der Bewertungen der Dissertation und der Disputation.
- (3) Dabei zählt die Note der Dissertation zweifach, die Note der Disputation einfach.
- (4) Ergibt die Berechnung der Gesamtnote keinen ganzen Notenwert, so werden alle Dezimalstellen außer der ersten gestrichen. Dezimalbrüche von einem Zehntel bis vier Zehnteln werden gestrichen, Dezimalbrüche von fünf Zehnteln bis neun Zehntel werden zur vollen Zahl aufgerundet.
- (5) Über die Einzelbewertungen und die Gesamtnote der Promotion wird der/die Doktorand*in direkt im Anschluss an den letzten Teil der mündlichen Prüfung mündlich in Kenntnis gesetzt.
- (6) Über die Einzelleistungen und die Gesamtnote der Promotion wird ein Zeugnis ausgestellt. Dieses Zeugnis berechtigt nicht zum Führen des Titels „Ph.D.“.

§ 15

Veröffentlichung der Dissertation und Abgabe der Pflichtexemplare

- (1) Die Promotion erfolgt, nachdem der/die Doktorand*in die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen hat.
- (2) Für die Veröffentlichung sind gegebenenfalls im Verfahren gemachte Auflagen zu erfüllen. Die Überprüfung obliegt der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses.
- (3) Die Dissertation muss in einer der folgenden Formen veröffentlicht sein:
 1. Druck oder Vervielfältigung der gesamten Dissertation;
 2. Veröffentlichung in einem wissenschaftlichen Verlag; diese wird gegenüber dem Promotionsausschuss durch Vorlage eines Verlagsvertrages nachgewiesen;
 3. Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abgestimmt sind.
- (4) Der/Die Doktorand*in muss die Veröffentlichung der Dissertation nach den jeweils gültigen Regeln der Universitäts- und Landesbibliothek Münster sicherstellen, indem sie/er dieser Bibliothek eine angemessene Anzahl von Exemplaren der Dissertation übergibt. Über die erfolgte Ablieferung legt der/die Doktorand*in dem Promotionsausschuss eine Bescheinigung der Bibliothek vor.
- (5) In jedem Fall muss die veröffentlichte Dissertation im Vorwort oder an anderer Stelle den Hinweis

enthalten, dass sie von der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster als Dissertation angenommen wurde.

- (6) Die Veröffentlichung muss spätestens zwei Jahre nach der letzten Prüfung im Promotionsverfahren erfolgen.
- (7) Eine einmalige Verlängerung der Frist gemäß Absatz 6 um höchstens 18 Monate ist aus triftigen Gründen möglich; ein entsprechender Antrag ist umgehend nach Bekanntwerden der Gründe, spätestens jedoch drei Monate vor Ablauf der ursprünglichen Frist zur Veröffentlichung, an den Promotionsausschuss zu richten.
- (8) Versäumt der/die Doktorand*in die in Absatz 6 bzw. 7 genannten Fristen, so erlöschen alle durch das Verfahren erworbenen Ansprüche. Der Fakultät sind drei gedruckte Exemplare der veröffentlichten Dissertation einzureichen.

§ 16

Verleihung des Dokortitels

- (1) Ist die Veröffentlichung der Dissertation erfolgt, so lädt der/die Dekan*in die/n Promovierende*n zur Verleihung des Dokortitels ein.
- (2) Durch die Verleihung wird das Recht verliehen, den Titel „Doctor of Philosophy (Ph. D.)“ zu führen.
- (3) Die Verleihung erfolgt öffentlich durch die Verleihung der Promotionsurkunde.
- (4) Die Promotionsurkunde enthält
 - 1. die Bezeichnung „Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Münster“,
 - 2. den Namen der/des Promovierenden,
 - 3. Geburtsdatum und –ort,
 - 4. den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (gegebenenfalls mit Angabe des Schwerpunktbereichs),
 - 5. den Titel der Dissertation,
 - 6. die Gesamtbewertung der Promotion,
 - 7. als Datum den Tag der Aushändigung der Urkunde,
 - 8. den Namen der Dekanin oder des Dekans, ihre/seine Unterschrift sowie das Siegel der Fakultät.
- (5) Auf Antrag der/des Promovierten ist eine Zweitschrift der Urkunde in englischer Sprache auszufertigen.

§ 17

Ungültigkeitserklärung der Promotionsleistungen und Aberkennung des Titels „Ph.D.“

- (1) Wird dem Promotionsausschuss im Laufe des Promotionsverfahrens bekannt, dass sich der/die Doktorand*in einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann der Ausschuss Teile des Promotionsverfahrens oder das gesamte Promotionsverfahren für nicht bestanden erklären.
- (2) Hat der/die Doktorand*in bei einer Promotionsleistung eine Täuschung begangen und wird diese erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß

§ 13 Absatz 6 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so können die entsprechenden Promotionsleistungen nachträglich für nicht bestanden erklärt bzw. der Dokortitel aberkannt werden.

- (3) Hat der/die Doktorand*in die Zulassung zur Promotion durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erwirkt, so kann bei Bekanntwerden solcher Tatbestände nachträglich der Dokortitel aberkannt werden.
- (4) Waren die Voraussetzungen zur Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass der/die Doktorand*in hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach Aushändigung des Zeugnisses über die erbrachten Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 6 bzw. der Promotionsurkunde gemäß § 15 bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen des Promotionsverfahrens geheilt.
- (5) Der Dokortitel kann von dem Promotionsausschuss aberkannt werden, wenn der/die Doktorand*in wegen einer vorsätzlichen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie ihre/er seine wissenschaftliche Qualifikation oder ihren/seinen Doktorgrad missbraucht hat oder wenn der/die Doktorand*in vorsätzlich ein wissenschaftliches Fehlverhalten begangen hat und sie/er sich dadurch der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat.
- (6) Vor einer Entscheidung gemäß Absatz 1 bis 3 und Absatz 5 ist die/der Betroffene zu hören.

§ 18

Einsichtnahme in die Promotionsakte

Auf Antrag kann der/die Promovierte nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in die Promotionsakte gemäß § 5 Absatz 2 gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von vier Wochen nach der Aushändigung der Promotionsurkunde zu stellen. § 29 VwVfG bleibt unberührt.

§ 19

Gemeinsame Promotion

- (1) Die Evangelisch-Theologische Fakultät kann den Titel „Doctor of Philosophy“ auch gemeinsam mit einer Universität oder einer als gleichwertig anerkannten wissenschaftlichen Hochschule des Auslands mit Promotionsrecht verleihen.
- (2) Zu diesem Zweck ist zwischen der ausländischen Einrichtung und der Evangelisch-Theologischen Fakultät eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, in der die Einzelheiten des Verfahrens und Zusammenwirkens geregelt sind. In der Vereinbarung muss geregelt werden, dass die Universität Münster mindestens paritätisch an dem Verfahren (z.B. bei der Besetzung der Prüfungskommission) beteiligt wird und dass alle geltenden formalen Regularien der Universität Münster und der Partneruniversität hierbei Berücksichtigung finden. Es können bzgl. der praktischen Durchführung (z.B. Anzahl von Betreuer/innen oder Anzahl der Mitglieder der Prüfungskommission) gegenüber der Promotionsordnung – unter Beachtung der Absätze 3 bis 5 – veränderte Vereinbarungen getroffen werden, ohne dabei den Wesensgehalt der Promotionsordnung zu verändern.
- (3) Bei einer gemeinsamen Promotion muss ein/e Betreuer*in der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät Universität Münster sein.
- (4) Bei einer gemeinsamen Promotion muss abweichend von § 9 Absatz 6 ein/e Gutachter*in der Dissertation Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Münster sein.

- (5) Zu einer gemeinsamen Promotion kann nur zugelassen werden, wer die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 erfüllt und gemäß § 5 als Doktorand*in angenommen wurde.

§ 20

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Münster in Kraft. Sie findet Anwendung auf alle Promovierenden, die sich ab dem Wintersemester 2024/2025 als Promotionsstudierende einschreiben.
- (2) Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits begonnene Promotionsvorhaben, bei denen der Antrag auf Zulassung zur Promotionsprüfung noch nicht gestellt worden ist, findet diese Ordnung ebenfalls Anwendung, es sei denn, die/der Promovierende erklärt gegenüber der/dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, dass die Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Februar 2018 weiter Anwendung finden soll. Die Abgabe der Erklärung nach Satz 1 Halbsatz 2 muss spätestens bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Promotionsprüfung erfolgen.
- (3) Unabhängig davon, ob Promovierende nach der Ordnung für den Erwerb des Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 20. Februar 2018 oder nach der vorliegenden Ordnung ihr Promotionsvorhaben durchführen, gilt die Einschreibungspflicht der Promovierenden aus § 67 Abs. 5 HG.
-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs 01, Evangelisch-Theologische Fakultät, der Universität Münster vom 24.04.2024.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 06.06.2024

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s